

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

25. Jahrgang, Nr. 19, 06. August 2004

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (Vorb0)
für den Master-Studiengang
Simultaneous Automotive Engineering
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 05. August 2004

Ordnung
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)
für den Master-Studiengang
Simultaneous Automotive Engineering
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 5. August 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36), und § 3 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Masterstudiengang Simultaneous Automotive Engineering an der Fachhochschule Dortmund vom 4. August 2004 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 18 vom 6.8.2004) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens, Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Simultaneous Automotive Engineering“ setzt gemäß § 3 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung voraus
 - a) den Nachweis eines Abschlusses des Studiums des Maschinenbaus oder der Fahrzeugtechnik als Bachelor of Engineering oder als Bachelor of Science oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur Maschinenbau oder Fahrzeugtechnik an einer Fachhochschule oder Universität mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ sowie
 - b) den Nachweis einer besonderen Vorbildung.

Für Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbenen Studienabschlüssen, die als gleichwertig mit einem Abschluss nach Satz 1 Nr. a) anerkannt sind, gilt entsprechendes.
- (2) Die Studienbewerber haben in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung den Nachweis der besonderen Vorbildung zu erbringen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang „Simultaneous Automotive Engineering“ an der Fachhochschule Dortmund wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Maschinenbau festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem im Verfahren vorgesehenen Fachgespräch (§ 4) muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Eingang bei der Fachhochschule Dortmund. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 sind in amtlich beglaubigter Form die Nachweise gemäß § 1 Abs. 1 Nr. a) über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie über die Gesamtnote (mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma) beizufügen.
- (5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die Unterlagen gemäß Absatz 4 vollständig vorliegen.
- (6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Maschinenbau für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, die am Masterstudiengang Simultaneous Automotive Engineering an der Fachhochschule Dortmund beteiligt sind, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau gewählt werden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens, Bewertung

- (1) Die besondere Vorbildung wird in einer mündlichen Überprüfung der Kenntnisse durch die Kommission gemäß § 3 in einem Fachgespräch nachgewiesen.
- (2) Das Fachgespräch dauert etwa 45 Minuten und umfasst die folgenden Bereiche:
 - Naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie);
 - Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Mechanik, Konstruktionselemente, Werkstoff- und Fertigungstechnik);
 - Wärmetechnische Grundlagen (Thermodynamik, Strömungslehre).
- (3) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission das Fachgespräch nach Absatz 2 mit bestanden bewertet hat.

§ 5

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 7
Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei nachweislich nicht zu vertretenden Gründen verlängert sich die Frist entsprechend.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 10. August 2004 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 5.7.2004 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 3.8.200.

Dortmund, den 5. August 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Menck